



Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirkes mit der Gemeinde Großrosseln

<i>Organisationseinheit:</i> Steuerungsunterstützung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks und die Übertragung der Aufgaben des Standesamts zwischen der Stadt Völklingen und der Gemeinde Großrosseln wird zugestimmt und die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Zusammenlegung der Standesämter zum 1. Oktober 2018 umzusetzen.

Sachverhalt

Die Zusammenlegung der beiden Standesämter Großrosseln und Völklingen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit war von Beginn der Gespräche über mögliche Handlungsfelder ein Thema. Diese Gespräche haben sich nun konkretisiert und beide Verwaltungen können sich eine Zusammenlegung zum 1. Oktober 2018 vorstellen.

Zur Erledigung der Mehraufgaben wird ein Mitarbeiter (Vollzeit) der Gemeinde Großrosseln zur Stadt Völklingen abgeordnet. Der personelle Mehraufwand für die erweiterte Zuständigkeit beträgt 0,5 Stellen. Der darüber hinausgehende Stellenanteil wird für die bestehende Aufgaben des Standesamtes benötigt.

Zur Umsetzung ist die beigelegte öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Die durch die Übernahme der Aufgaben entstehenden Kosten werden gemäß der Entschädigungsregelung des § 4 i.V.m. Anlage 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Gemeinde Großrosseln abgedeckt.

Zur Abordnung eines Mitarbeiters erstattet die Stadt Völklingen an die Gemeinde Großrosseln die Personalaufwendungen des Mitarbeiters.

Anlage/n

- 180528 örV einheitlicher Standesamtsbezirk (öffentlich)

- 180528 Anlage 1 zur örV einheitlicher Standesamtsbezirk (öffentlich)

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

über die Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks und die Übertragung der Aufgaben des Standesamts

zwischen

der Stadt Völklingen
vertreten durch die Oberbürgermeisterin Christiane Blatt

und

der Gemeinde Großrosseln
vertreten durch den Bürgermeister Jörg Dreistadt

I.

Präambel

Die Stadt Völklingen, vertreten durch die Oberbürgermeisterin und die Gemeinde Großrosseln, vertreten durch den Bürgermeister, treffen auf Grund des § 17 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 26. Februar 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 711), i.V.m. § 1 Absatz 2, Satz 3 und Absatz 3 der Saarländischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 4. Dezember 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2012 (Amtsbl. I S. 127), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. November 2015 (Amtsbl. I S. 888), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

II.

Vereinbarung

§ 1

Standesamtsbezirk

Die Stadt Völklingen und die Gemeinde Großrosseln (im Folgenden „Beteiligte“ genannt) bilden ab dem **01. Oktober 2018** einen einheitlichen Standesamtsbezirk. Der einheitliche Standesamtsbezirk erhält die Bezeichnung „Standesamtsbezirk Völklingen“.

§ 2

Übertragung der Aufgaben und Organisation

- (1) Die Aufgaben des Standesamtes Großrosseln werden auf das Standesamt Völklingen übertragen. Die Organisation des Standesamts, die auch die Bestellung der Standesbeamten umfasst, obliegt der Stadt Völklingen. Abweichend von dieser grundsätzlichen Bestellungsbefugnis können Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der Gemeinde Großrosseln, deren Aufgabenbereich als Standesbeamte sich auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt, auch von ihren Gemeinden für den Standesamtsbezirk bestellt werden.
- (2) Die Vornahme von Eheschließungen ist als Sondertrauort auch im Jagdschloss Karlsbrunn in der Gemeinde Großrosseln sicher zu stellen.
- (3) Das Nähere regeln die Beteiligten im Einvernehmen.

§ 3

Personal

Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben des Standesamts wird von der Mittelstadt Völklingen gestellt. Hierzu wird der geschäftsführende Standesbeamte der Gemeinde Großrosseln für die Dauer dieser Vereinbarung, längstens bis zum Eintritt in seinen Ruhestand zur Stadt Völklingen abgeordnet. Ausgenommen hiervon sind neben dem Bürgermeister auch für den Standesamtsbezirk Völklingen als Standesbeamte bestellte Bedienstete der Gemeinde Großrosseln. Diese können, wie der Bürgermeister, bei entsprechendem Wunsch der Brautleute Eheschließungen im Jagdschloss Karlsbrunn vornehmen.

§ 4

Entschädigung

- (1) Zur Deckung der Aufwendungen des einheitlichen Standesamtsbezirks erhebt die Stadt Völklingen von der Gemeinde Großrosseln eine Entschädigung gemäß Anlage 1.
- (2) Das Trauzimmer im Jagdschloss Karlsbrunn wird von der Gemeinde Großrosseln angemietet. Die Kosten trägt die Gemeinde Großrosseln. Das Standesamt Völklingen erhebt für Trauungen im Jagdschloss eine zusätzliche Aufwandspauschale gemäß Anlage 1. Diese Aufwandspauschalen werden halbjährlich der Gemeinde Großrosseln zugeführt.
- (3) Eine andere Berechnung der Entschädigung kann von jedem der Beteiligten verlangt werden, wenn sich die zugrunde liegenden Voraussetzungen wesentlich verändert haben, frühestens aber zum 01. Juli 2020.

§ 5

Übergabe von Registern, Daten und Akten

- (1) Das Standesamt Völklingen übernimmt alle elektronischen und in Papierform geführten Personenstandsregister innerhalb der in § 5 des Personenstandsgesetzes genannten Fortführungsfristen einschließlich sämtlicher laufenden Akten und Daten. Die Beteiligten stellen dem Standesamt die in den Datenverarbeitungsprogrammen enthaltenen Daten zur Verfügung. Sofern die Daten nicht selbst vorgehalten werden, sorgen die Beteiligten dafür, dass die Daten dem Standesamt zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die nach Ablauf der gesetzlichen Fortführungsfristen vorhandenen Archivregister der Beteiligten werden für den einheitlichen Standesamtsbezirk im Archiv der Stadt Völklingen zusammengeführt.

§ 6

Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen.
- (2) Eine Kündigung ist erstmalig zum 31. Dezember 2020 möglich. Sie kann jeweils zum Jahresende mit zweijähriger Kündigungsfrist erfolgen.

- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zuzustellen.
- (4) Im Falle der Kündigung der Vereinbarung durch einen Beteiligten fallen die Aufgaben des Standesamts mit Wirksamwerden der Kündigung an die ausscheidende Gemeinde für deren Gemeindegebiet (§ 1 Abs. 2 Satz 1 der Saarländischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes) zurück.
- (5) Die Vereinbarung kann im Einvernehmen aller Beteiligten aufgelöst werden.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Völklingen,
den _____

Großrosseln,
den _____

Blatt
Oberbürgermeisterin

Dreistadt
Bürgermeister

Anlage 1

Entschädigungsregelung zum einheitlichen Standesamtsbezirk Völklingen § 4 der öffentlich rechtlichen Vereinbarung

Völklingen zahlt an Großrosseln 100 % der Personalaufwendungen für den
abgeordneten Mitarbeiter (für 2016 mit 70.467,41 € angegeben).

Diese Personalaufwendungen sind die Grundlage der Zahlungen von Großrosseln
an Völklingen für die Standesamtsaufgaben.

Personalaufwendungen (jeweils lt. Anforderung Großrosseln)	70.467,41 (in 2016)
+ Sachkosten pauschal	9.700,00
+ Gemeinkostenzuschlag 20%	14.093,48
= Kosten des Arbeitsplatzes	94.260,89
+ Kosten für Vertretung (18,75 %)	17.504,25
= Kosten der Ganztagsstelle einschließlich Vertretung	111.765,14
Hiervon Anteil Großrosseln (50 %)	55.882,57
Abzüglich Erträge pauschal	11.000,00
= Entschädigung Großrosseln an Völklingen	44.882,57

Aufwand pro Trauung am Sondertrauort Jagdschloss Karlsbrunn	100,00
--	--------

Die Stadt Völklingen erstattet halbjährlich der Gemeinde Großrosseln die für die
Durchführung von Trauungen am Sondertrauort Jagdschloss Karlsbrunn
entstehenden Personalkosten der bestellten Standesbeamten mit Ausnahme des
Bürgermeisters nach Anzahl der geleisteten Stunden (Stundensatz: 45,55 €) und die
Aufwandspauschale für Eheschließungen am Sondertrauort Jagdschloss Karlsbrunn.

Die Erstattung der Personalaufwendungen des Abgeordneten Mitarbeiters und die
Entschädigung für die Leistungen des Standesamtsbezirkes Völklingen erfolgen
ebenfalls halbjährlich.